

Hygienekonzept für den Vereinssport

- auf Grundlage der Corona-Verordnung Sport in der ab 16.10.2021 gültigen Fassung

Das Hygienekonzept gilt für folgende Sportstätten:

- Bodensee-Sporthalle mit Sonderräumen
- Turn- und Festhalle Friedrichshafen
- Sporthallen der Pestalozzischule
- Sporthallen der Gemeinschaftsschule Graf Soden
- Sporthalle der Albert-Merglen-Schule
- VfB-Sporthalle
- VfB-Gymnastikhalle
- Turnhalle der Ludwig-Dürr-Schule
- Mehrzweckhalle Jettenhausen
- Große Sporthalle der Gemeinschaftsschule Schreienesch
- Kleine Turnhalle der Gemeinschaftsschule Schreienesch
- Sporthalle der beruflichen Schulen
- Turnhalle der Merianschule
- Gymnastikhalle der Merianschule
- Schulsporthalle Schnetzenhausen
- Turnhalle des DGH Schnetzenhausen
- Festhalle Fischbach
- Sporthalle der Tannenhagschule
- Sporthalle Fischbach
- Gymnastikraum der Sporthalle Fischbach

Die Corona-Verordnung Sport (CoronaVO Sport) sieht gemäß § 2 vor, dass für öffentliche Sportanlagen und Sportstätten vom Betreiber ein Hygienekonzept zu erstellen ist. Folgende Punkte sind in den oben genannten Hallen hierfür zwingend zu beachten:

1. Die CoronaVO Sport sowie die Corona-Verordnung (CoronaVO) in der jeweils gültigen Fassung sind vollumfänglich anzuwenden. Dieses Hygienekonzept dient der Umsetzung dieser Verordnungen.
2. Das Amt für Bildung, Betreuung und Sport (BBS) als Bedarfsträger der Hallen überträgt seine Betreiberpflicht gemäß § 2 Abs. 3 CoronaVO Sport an die jeweiligen die Halle nutzenden Sportanbieter. Eine Überprüfung behält sich das BBS vor. Die Nutzer der Halle haben dieses Hygienekonzept einzuhalten.
3. Folgende Hygieneanforderungen sind zu beachten:
 - a. Die Halle ist grundsätzlich für den Sportbetrieb geöffnet.
 - b. Die Nutzer, Veranstalter bzw. der Sportverein haben für den Trainingsbetrieb ein Hygienekonzept zu erstellen. Auf Verlangen ist das Hygienekonzept dem BBS vorzulegen.
 - c. Es gilt die „3G- bzw. 2G-Regel“ entsprechend der Basis-, Warn- oder Alarmstufe laut CoronaVO. Das bedeutet folgendes:

- In der Basisstufe darf nicht immunisierten Personen der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweis gestattet werden.
- In der Warnstufe darf nicht immunisierten Personen der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweis gestattet werden. Im Freien ist auch ein Antigen-Testnachweis ausreichend.
- In der Alarmstufe darf nicht immunisierten Personen der Zutritt nicht gestattet werden.

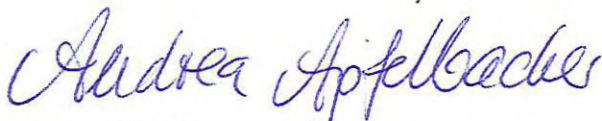
Als immunisierte Person gelten hierbei Personen i. S. d. § 4 Corona-Verordnung und als Nicht-Immunisierte Person diejenigen i. S. d. § 5 Corona-Verordnung. Zu beachten ist hierbei, dass auch Schülerinnen und Schüler als getestete Personen gelten. Die „3G- bzw. 2G-Regel“ gilt nicht für Kinder die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder nicht eingeschult sind. Für die Ausübung von Sport zu dienstlichen Zwecken, Reha-Sport und Spitzen- oder Profisport ist ein Testnachweis nicht erforderlich.

- d. Während der Sportausübung und der Nutzung von Duschräumen gilt keine Maskenpflicht. In geschlossenen Räumen gilt ansonsten generell eine Maskenpflicht.
 - e. Die Innenräume sind von den Nutzern der Sporthalle regelmäßig und ausreichend zu lüften - mindestens jedoch vor Trainingsaufnahme und nach Trainingsende.
 - f. Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden, sind regelmäßig zu reinigen. Dies erfolgt einerseits durch die beauftragte Reinigungsfirma im beauftragten Rahmen zu Schulzeiten von Montag bis Freitag und andererseits in der Eigenverantwortung der Nutzer der Sporthalle während der Unterrichts- und Trainingseinheiten – insbesondere an den Wochenenden und in den Ferien. Die Reinigung der Sportgeräte erfolgt durch die Nutzer. Dabei ist zu beachten, dass das Reinigungsmittel/Desinfektionsmittel nicht direkt auf die Sport- und Trainingsgeräte gegeben werden darf, sondern mit einem Tuch gereinigt/desinfiziert werden müssen. Das Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Sportgeräte muss jede Trainingsgruppe selbst beschaffen.
 - g. Barfuß- und Sanitärbereiche werden in der Schulzeit regelmäßig durch die beauftragte Reinigungsfirma gereinigt.
 - h. Handwaschmittel sowie nicht wiederverwendbare Papierhandtücher werden durch das BBS in ausreichender Menge vorgehalten, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen.
 - i. Über Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen wird rechtzeitig und verständlich, vorzugsweise durch Aushang, informiert.
4. Für die Durchführung von Wettkampfveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen gilt entsprechend § 4 CoronaVO Sport folgendes:
- a. Für den Zutritt der Besucher gilt Nr. 3 c dieses Hygienekonzept analog (3G bzw. 2G nach dreistufigem Warnsystem).
 - b. Erkennbar alkoholisierten Personen ist der Zugang zu verwehren.
 - c. Der Veranstalter hat in einem Hygienekonzept insbesondere die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen zur Umsetzung der Abstandsempfehlung von 1,5 m, sowie die Maßnahmen zur Lüftung und Desinfektion darzustellen. Über das Hygienekonzept und seine Vorgaben ist auf geeignete Art hinzuweisen.
 - d. Im Falle eines Ligabetriebs oder einer Wettkampfsreihe kann der jeweilige Veranstalter ein über die Veranstaltungsreihe übergreifendes Hygienekonzept erstellen.

Entsprechende Konzepte sind durch den Corona-Beauftragten zu prüfen und aufzubewahren. Auf Verlangen muss das Konzept dem BBS vorgelegt werden.

5. Veranstalter können sich dafür entscheiden, den Zutritt zu Sportveranstaltungen nur noch für geimpfte und genesene Personen zu gestatten (2G-Optionsmodell). Vor Zutritt muss ein deutlich sichtbarer Hinweis angebracht werden. In der Basisstufe entfällt dann die Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher.
6. Eine Datenerhebung nach § 8 CoronaVO ist vom jeweiligen Nutzer, Veranstalter bzw. Sportverein im Trainings- und Wettkampfbetrieb sowohl für die Sporttreibenden, Trainer und Betreuer als auch für die Zuschauer und sonstigen in der Halle anwesenden Personen durchzuführen.
7. Für Gastronomische Angebote gilt entsprechend § 6 CoronaVO Sport die CoronaVO sowie die aufgrund dieser erlassenen Rechtsvorschriften.
8. Die Arbeitsschutzanforderungen der SARS-CoV2-Arbeitsschutzverordnung sind einzuhalten.
9. Dieses Hygienekonzept bleibt so lange in Kraft, bis es durch ein neues Hygienekonzept ersetzt wird oder bis die Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg gegenstandslos (abgelaufen) sind. Sollten Teile dieses Hygienekonzepts einer neu gefassten CoronaVO oder CoronaVO-Sport widersprechen, so ist automatisch die Verordnung anzuwenden.

Friedrichshafen, 27.10.2021



Andrea Apfelbacher
-Abteilungsleitung Sport und Vereine-

